

# RS Vwgh 1990/5/21 90/12/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1990

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §20 Abs1 Z4;

StGB §27;

StGB §44;

## Rechtssatz

Aus § 27 StGB folgt nicht, daß der Amtsverlust nur bei einer Verurteilung zu einer sogenannten unbedingten Freiheitsstrafe eintritt. Die Rechtsfolge des Amtsverlustes tritt vielmehr auch dann ein, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird. Bei teilbedingter Nachsicht der Strafe scheidet eine bedingte Nachsicht der Rechtsfolgen aus

(Hinweis OGH 1.12.1988, 12Os 108/88 - 12).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990120152.X02

## Im RIS seit

01.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)